



# ORDNUNG

ÜBER DIE FORMALEN VORAUSSETZUNGEN  
(FORM, INHALT UND AUSSCHLUSSFRISTEN) DER  
GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF ZULASSUNG ZUM  
STUDIUM AUßERHALB DES VERFAHRENS DER  
STUDIENPLATZVERGABE

beschlossen in der 168. Sitzung des Senats am 27.07.2016  
nach Stellungnahme  
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 130. Sitzung am 08.06.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 413

**INHALT:**

---

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Fristen .....	3
§ 3	Form und Inhalt des Antrags.....	3
§ 4	In-Kraft-Treten.....	3

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die folgende Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) der Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule gestellt werden. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) für diesen Aufnahmeantrag für Zulassungen zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe für grundständige und weiterführende zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Universität Osnabrück.

## **§ 2 Fristen**

Der Aufnahmeantrag muss innerhalb folgender Ausschlussfristen bei der Hochschule (Studierendensekretariat) eingegangen sein:

1. Für das Sommersemester bis zum 15. April,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Oktober.

## **§ 3 Form und Inhalt des Antrags**

<sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag beizufügen ist ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie- soweit erforderlich- Nachweise über die sonstigen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, für welchen ein Studienplatz erlangt werden soll.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.